IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1928

Niederbuchsiten: Kantonaler Erschliessungsplan, Dorfstrasse, Abschnitt Dorfeinfahrt West bis Ost (Wolfsgasse bis Jurastrasse), Strassensanierung und Umgestaltung / Behandlung der Einsprachen

---

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Strassensanierung und Umgestaltung Dorfstrasse, Abschnitt Dorfeinfahrt West bis Ost, Niederbuchsiten, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 30. Mai 2016 bis 28. Juni 2016. Innert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

1.1 Anpassungen aufgrund Einigungsgesprächen

Mit den Einsprechern

- Regula Zeltner, Pirmin Zeltner und Sabine Richiger-Zeltner, Dorfstrasse 53, 4626 Niederbuchsiten, GB Nr. 781,

- Rolf und Franziska Uebelhard, Dorfstrasse 19, 4626 Niederbuchsiten, GB Nr. 265,

konnten aufgrund von Verhandlungen Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Zufolge dieser Verhandlungen ergeben sich gegenüber dem vom 30. Mai 2016 bis 28. Juni 2016 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritten betroffen sind, sodass sich eine weitere öffentliche Planauflage erübrigt:

- Der Fussgängerübergang mit Mittelinsel bei GB Nr. 781 wird ca. 5 - 6 m in Richtung Osten verschoben. Die Breite des Überganges wird von 4 m auf 3 m Breite reduziert. Somit wird die Ausfahrt West ab GB Nr. 781 wieder möglich und zugestanden.

  Entlang der östlichen Parzellengrenze GB Nr. 781 besteht ein im Grundbuch eingetragenes Wegrecht zur Nachbarparzelle GB Nr. 801. Dadurch muss in diesem Bereich eine Ein- und Ausfahrt ab/zur Kantonsstrasse gewährt werden.

- Der Fussgängerübergang bei GB Nr. 265 wird 6 m in Richtung Westen verschoben. Da die Sichtverhältnisse für das Überqueren des Fussgängerstreifens sehr gut sind, wird auf die Mittelinsel verzichtet. Dadurch entfällt das Versetzen der Gartenmauer nördlich der Strasse, und für die Fussgänger steht trotzdem ein 2 m breiter sicherer Warteraum zur Verfügung. Mit dem Verzicht auf die Mittelinsel ist die Ein- und Ausfahrt zum/ab Vorplatz GB Nr. 265 auch mit grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen weiterhin ohne Einschränkungen gewährleistet. Die Breite des Fussgängerüberganges wird von 4 m auf 3 m Breite reduziert.

– Im Bereich der Bushaltestelle Sonne Nord wird auf die zusätzliche Bucht von 90 cm Breite verzichtet, da hinter dem Gehweg ein befestigter Vorplatz vorhanden ist.

Die zwei vorgenannten Einsprachen können zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2. Erwägungen

2.1 Schadstoffbelastete Böden

Der Strassenrandbereich befindet sich innerhalb einer Verdachtsfläche des Prüfperimeters Bodenabtrag. Dies bedeutet, dass ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung des Bodens vorliegt.

Der abgetragene Boden kann ohne Untersuchung an Ort der Entnahme weiterverwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss er fachgerecht gemäss Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) entsorgt werden. Für alle weiteren Verwertungen muss der Boden vorgängig untersucht und die Weiterverwendung vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigt werden.

2.2 Ausbauasphalt

Gemäss Ziffer 2.7.4 des Berichtes zum Bauprojekt wurde der PAK-Gehalt des Ausbauasphaltes untersucht. Er beträgt bei den 8 Bohrkernen zwischen 2‘500 und 45‘000 mg / kg. Die verschieden belasteten Bereiche sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu markieren. Für die Entsorgung der betreffenden Fraktionen im Kanton Solothurn gilt:

PAK-Gehalt im Bindemittel:	Entsorgungs-, Verwertungsweg:
0-5‘000 mg/kg	Verwertung frei als Asphaltgranulat
> 5‘000-20‘000 mg/kg	Verwertung in Belagsaufbereitungsanlage mit entsprechender Bewilligung oder im „Kaltrecycling“, Anforderungen gemäss Bauabfallrichtlinie BAFU 31/06, Anhang A3.
> 20‘000 mg/kg	Sonderabfall. Entsorgung/Verwertung in thermischer Bodenreinigungsanlage mit Bewilligung. Zurzeit nur im Export möglich (NL, D). Rücksprache mit AfU.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht bei Einhaltung dieser Auflagen somit nichts mehr im Wege.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen von Regula Zeltner, Pirmin Zeltner und Sabine Richiger-Zeltner, Niederbuchsiten sowie von Rolf und Franziska Uebelhard, Niederbuchsiten, werden zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Der kantonale Erschliessungsplan über die Dorfstrasse im Abschnitt Dorfeinfahrt West bis Ost (Wolfsgasse bis Jurastrasse) in Niederbuchsiten wird mit den unter Ziffern 1.1 erwähnten Anpassungen genehmigt.

3.3 Bezüglich Ausbauasphalt und schadstoffbelastete Böden gelten die Auflagen gemäss den Ziffern 2.1 und 2.2.

3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/muh), mit 2 gen. Plänen (später)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Plan (später)
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeindepräsidium Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit 1 gen. Plan (später)
Bauverwaltung Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
Regula Zeltner, Pirmin Zeltner und Sabine Richiger-Zeltner, Dorfstrasse 53, 4626 Niederbuchsiten**(Einschreiben)**
Rolf und Franziska Uebelhard, Dorfstrasse 19, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Urs Schor, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Niederbuchsiten: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Dorfstrasse, Dorfeinfahrt West bis Ost (Wolfsgasse bis Jurastrasse)"